

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschluss über die Jahresrechnung 2004 des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön	57
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön	58
3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrats des Kreises Plön am 23. Oktober 2005	58

1.
I.

**Beschluss über die Jahresrechnung 2004
des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken
im Kreis Plön**

Die Verbandsversammlung des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön hat auf ihrer Sitzung am 20.04.2005 die Jahresrechnung 2004 beschlossen.

Die Jahresrechnung 2004 und der Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes liegen vor und können während der Sprechzeiten in der Kreisverwaltung, Zimmer A 321, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön eingesehen werden.

Plön, den 20. April 2005

gez. Dr. Gebel
Verbandsvorsteher

II.

**Haushaltssatzung des Verbandes zur Unterhaltung von
Schwarzdecken im Kreis Plön für das Haushaltsjahr
2005**

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 20.04.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	388.600 €
in der Ausgabe auf	388.600 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	385.000 €
in der Ausgabe auf	385.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	--,- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	--,- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	--,- €.

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 379.900 € festgesetzt und mit 0,17 € je Quadratmeter angemeldeter Schwarzdecke erhoben.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Plön, den 20. April 2005

gez. Dr. Gebel
Verbandsvorsteher

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr.6)

2.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken
im Kreis Plön**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.04.2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10
ständige Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss wird nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO ein Wegeausschuss gebildet. Der Wegeausschuss besteht aus acht Personen, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind. Zu den für die Wahl vorzuschlagenden Personen sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretung gehören. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Ihre Wahlzeit deckt sich mit der Wahlzeit für die Gemeindevertretungen bzw. den Kreistag.

Artikel 2

Hinter § 12 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Der Höchstbetrag gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung wird auf 25 Euro je Sitzung festgesetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 20.04.2005

gez. Dr. Gebel
Verbandsvorsteher

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 6)

3.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrats des Kreises Plön am 23. Oktober 2005

Gemäß § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 19.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), fordere ich hiermit dazu auf, für die am 23. Oktober 2005 im Kreis Plön stattfindende Wahl einer Landrätin/eines Landrats

Wahlvorschläge

einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum **5. September 2005, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich beim Wahlleiter des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzureichen. Es wird jedoch empfohlen, sie möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist folgendes zu beachten:

1. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), können Wahlvorschläge einreichen:

- a) jede Fraktion des Plöner Kreistags (Fraktionsvorschlag); mehrere Fraktionen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
- b) jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Nach § 43 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), ist wählbar, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt;
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Ein Fraktionsvorschlag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern, ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern jeder beteiligten Fraktion persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnenden muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Fraktionsmitglied.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (s.o. Nr. 1 b) muss von mindestens 225 Wahlberechtigten aus dem Kreis Plön persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 a GKWO eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. bei einem Fraktionsvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag ist der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Fraktionsvorschlag oder ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a GKWO,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 b GKWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist,
3. bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG nach dem Muster der Anlage 14 a GKWO. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Fraktionsvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben,
4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf einem amtlichen Formblatt nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 225 Unterschriften).

Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und für die erforderlichen Anlagen stehen beim Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass eine Fraktion nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen kann,
2. dass Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können und
3. dass die Wahl durch den Plöner Kreistag erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Zugleich wird auf die bereits erfolgte Stellenausschreibung des Kreises Plön, veröffentlicht in den „Kieler Nachrichten“ und in den Tageszeitungen des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages am 30.04.2005, im „Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ am 02.05.2005 sowie im „Ostholsteiner Anzeiger“ am 07.05.2005, verwiesen.

Plön, den 09.05.2005

Az.: 1420

**Kreis Plön
Der Wahlleiter
Dr. Dreher**

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 6)
